

Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung

für Existenzgründerberater bei den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern

Stand: Februar 2012

Inhalt

Einleitung	4
Die Fragen der Existenzgründer – Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung auf einen Blick.....	5
1 Grundlagen	6
1.1 Die Wurzeln der gesetzlichen Unfallversicherung	6
1.2 Grundprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung	6
1.2.1 Leistung unabhängig vom Verschulden des Unternehmers	6
1.2.2 Ein Verschulden des Arbeitnehmers wirkt sich nicht auf die Leistung aus.....	6
1.2.3 Ablösung der Unternehmerhaftpflicht	6
1.2.4 Tragung der Beiträge durch den Unternehmer	6
2 Organisation.....	7
2.1 Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.....	7
2.2 Selbstverwaltung.....	7
3 Aufgaben und Leistungen.....	8
3.1 Prävention.....	8
3.2 Rehabilitation	8
3.3 Entschädigung	8
3.3.1 Leistungen an Versicherte	8
3.3.2 Leistungen an Hinterbliebene	9
4 Versicherte.....	9
4.1 Beschäftigte	9
4.2 Unternehmer	10
4.2.1 Unternehmensversicherung kraft Gesetz	10
4.2.2 Unternehmensversicherung kraft Satzung	10
4.2.3 Freiwillige Unternehmensversicherung.....	11
5 Versicherungsfälle - Wann leistet die gesetzliche Unfallversicherung?	12
5.1 Arbeitsunfall	12
5.2 Berufskrankheit	12
6 Unternehmensanmeldung	13
6.1 Wie melde ich mein Unternehmen an?.....	13
6.2 Wann muss ich mein Unternehmen anmelden?.....	13
6.3 Wo melde ich mein Unternehmen an?	13
6.4 Warum muss ich mein Unternehmen extra beim Unfallversicherungsträger anmelden?	14
7 Beitrag.....	14
7.1 Wer zahlt die Beiträge?.....	14

7.2 Wie hoch sind die Beiträge?	15
7.2.1 Beitragsfaktor Arbeitsentgelt	15
7.2.2 Beitragsfaktor Gefahrklasse	15
7.2.3 Beitragsfaktor Beitragsfuß	16
7.2.4 Weitere Einflussfaktoren	16
7.2.4.1 Mindestentgelt	16
7.2.4.2 Mindestbeitrag	16
7.2.4.3 Lastenverteilung zwischen den Berufsgenossenschaften	16
7.2.4.4 Beitragszuschläge und -nachlässe	16
7.3 Wann wird der Beitrag fällig?	17
7.4 Wie kann ein Existenzgründer die Höhe der Beiträge abschätzen?	17
8 Haben Sie weitere Fragen?	17
Anhang 1 – Meldeformular	18
Anhang 2 – Fusionen der Berufsgenossenschaften	19
Anhang 3 – Berufsgenossenschaften mit Unternehmerver- sicherung kraft Gesetz bzw. Satzung	20
Anhang 4 - Kontaktadressen der Berufsgenossenschaften	21

Einleitung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil der Sozialversicherung in Deutschland. Dennoch ist sie in der Bevölkerung relativ unbekannt. Eine Erklärung dafür ist sicherlich, dass die Beiträge zur Unfallversicherung allein durch die Unternehmer getragen werden. Da die Beiträge auf dem Lohnzettel der Arbeitnehmer nicht auftauchen, ist die gesetzliche Unfallversicherung einem Großteil der Bevölkerung weniger präsent als zum Beispiel die gesetzliche Kranken- oder Rentenversicherung.

Die Zahl der Versicherten ist jedoch groß. Alle abhängig Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Kindergartenkinder sowie ehrenamtlich Tätigen sind in der Regel automatisch gegen Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten versichert – das trifft insgesamt auf rund 75 Millionen Menschen in Deutschland zu.

Gerade Existenzgründer, die eine Vielzahl von Dingen beachten müssen, vergessen bei ihren Planungen oft die gesetzliche Unfallversicherung. Der erste bewusste Kontakt mit der gesetzlichen Unfallversicherung ist leider oft der Beitragsbescheid. Das wollen wir ändern. Unser Ziel ist es, Sie bei der Beratung von Existenzgründern zu unterstützen.

Hierzu bieten wir Ihnen die von uns zusammengestellten Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung an. Sie sollen als Hilfestellung dienen. Außerdem haben wir speziell für Existenzgründer eine Kurzinformation zur gesetzlichen Unfallversicherung in Form eines Flyers zusammengestellt. Den in der Anlage beigefügten Flyer können Sie kostenfrei bei uns bestellen. Bitte richten Sie Ihre Bestellungen an Frau Anja Pusch (Anja.Pusch@dguv.de).

Gerne unterstützen wir Sie auch persönlich bei der Beratung von Existenzgründern. Die DGUV hat einen bundesweiten Beraterpool aufgebaut, aus dem wir Ihnen Referenten für Veranstaltungen oder Beratertage vermitteln können.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Stephanie Weber (Tel.: 030 288763 879, stephanie.weber@dguv.de) gern zur Verfügung.

Die Fragen der Existenzgründer – Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung auf einen Blick

Gesetzliche Unfallversicherung – ein Thema auch für mich?

Ja. Denn jedes Unternehmen – vom Ein-Personen-Betrieb bis zum Großkonzern – ist grundsätzlich Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung und muss sich beim zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger anmelden. Beiträge fallen aber nur dann an, wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen oder selbst versichert sind.

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Wichtigste Aufgabe ist die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Hierbei unterstützt die Unfallversicherung die Unternehmen. Kommt es dennoch zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, übernehmen wir die Rehabilitation. Die medizinische und die berufliche Wiedereingliederung stehen dabei im Vordergrund. Die Unfallversicherung gleicht Einkommensverluste aus und zahlt bei dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch Renten.

Wer ist versichert?

Alle Beschäftigten – also auch Minijobber, kurzfristige Aushilfen etc. – sind gesetzlich unfallversichert. Für Selbständige besteht in einzelnen Branchen ebenfalls eine gesetzliche Versicherung. Ist dies bei Ihnen nicht der Fall, können Sie sich freiwillig versichern.

Was nützt es mir, wenn ich mich freiwillig versichere?

Gerade in der Aufbauphase hängt der finanzielle Erfolg Ihres Unternehmens fast völlig von Ihrem persönlichen Einsatz ab. Fallen Sie wegen eines Arbeitsunfalls aus, kann dies einen erheblichen Einnahmeverlust bedeuten. Solange Sie arbeitsunfähig sind, gleicht die gesetzliche Unfallversicherung dies aus. Sind Sie dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt, zahlen wir auch eine Rente.

Wer zahlt welche Beiträge?

Die gesetzliche Unfallversicherung wird durch Beiträge der Unternehmen finanziert, in denen versicherte Personen tätig sind. Die Höhe Ihres Beitrags richtet sich dann überwiegend nach dem Arbeitsentgelt Ihrer Beschäftigten und der Unfallgefahr in Ihrer Branche. Wenn Sie selbst versichert sind, können Sie Ihre individuelle Beitragshöhe beeinflussen, indem Sie eine Versicherungssumme wählen.

Was habe ich als Unternehmer/Unternehmerin von der gesetzlichen Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt Sie bei der Unfallverhütung. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit übernimmt die Unfallversicherung für Sie die Haftung. Streitigkeiten über Schuldfragen bleiben Ihnen und Ihren Beschäftigten erspart. Dies dient dem Betriebsfrieden.

1 Grundlagen

1.1 Die Wurzeln der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung besteht seit mehr als 125 Jahren und geht zurück auf die kaiserliche Botschaft aus dem Jahre 1881. Die ersten Berufsgenossenschaften wurden im Jahre 1885 gegründet.

1.2 Grundprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung

Bereits mit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes am 06.07.1884 wurden vier bis heute gültige Grundprinzipien für die gesetzliche Unfallversicherung festgelegt.

1.2.1 Leistung unabhängig vom Verschulden des Unternehmers

Grundsätzlich gilt, wer einen Schaden vorwerfbar verursacht, muss für die Folgen eintreten. Verletzt sich ein Arbeitnehmer bei der Arbeit, müsste der Unternehmer für den entstandenen Schaden haften, wenn ihm hierfür ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Der Verschuldensnachweis ist in der Regel schwierig und belastet das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber stark. Aus diesem Grund werden die Leistungen der Unfallversicherung unabhängig vom Verschulden des Unternehmers erbracht.

1.2.2 Ein Verschulden des Arbeitnehmers wirkt sich nicht auf die Leistung aus

Aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten eines Verschuldensnachweises wirkt sich auch ein Verschulden des Arbeitnehmers nicht auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aus. Ausdrücklich ist im Gesetz geregelt, dass verbotswidriges Handeln den Versicherungsschutz nicht ausschließt.

1.2.3 Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

Der Unternehmer ist gegen Ansprüche seiner Arbeitnehmer wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch den Unfallversicherungsträger abgesichert. Der Unfallversicherungsträger übernimmt die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und befreit dadurch den Unternehmer von seiner Haftung gegenüber dem Arbeitnehmer.

1.2.4 Tragung der Beiträge durch den Unternehmer

Betriebseinrichtung und Produktionsabläufe bergen Risiken. Die Verantwortung für die vom Unternehmen ausgehenden Gefahren liegt beim Unternehmer. Für die Absicherung dieser Risiken durch die gesetzliche Unfallversicherung muss er daher die Beiträge allein tragen.

2 Organisation

2.1 Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften sowie Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände).

Für Existenzgründer ist in der Regel eine Berufsgenossenschaft zuständig. Die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nach Branchen gegliedert.

BG Bau	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGETEM	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BG Verkehr	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
BGHW	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
BG RCI	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

2.2 Selbstverwaltung

Die Unfallversicherungsträger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Mitglieder sind die Unternehmer, für deren Unternehmen der Unfallversicherungsträger sachlich und örtlich zuständig ist. Die Unfallversicherungsträger werden von Versichertenvertretern und Arbeitgebervertretern selbstverwaltet. Selbstverwaltungsorgane sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Die Vertreterversammlung ist paritätisch mit Versichertenvertretern und Arbeitgebervertretern besetzt und beschließt die Satzung, den Gehaltstarif, die Unfallverhütungsvorschriften und das sonstige autonome Recht. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in Sozialwahlen gewählt.

Der Vorstand ist ebenfalls paritätisch mit Versicherten- und Arbeitgebervertretern besetzt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vertreterversammlung gewählt. Der Vorstand verwaltet den Unfallversicherungsträger und vertritt ihn. Der Vorstand beschließt unter anderem die Beitragshöhe.

Der Geschäftsführer eines Unfallversicherungsträgers wird von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

3 Aufgaben und Leistungen

Die gesetzliche Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten. Kommt es trotz aller Präventionsbemühungen dennoch zu einem Arbeitsunfall oder zu einer Berufskrankheit, ist es die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder deren Hinterbliebene durch Geldleistungen zu entschädigen.

3.1 Prävention

Die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist die wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Leben und die Gesundheit der Versicherten sollen bewahrt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, erlassen die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften, bieten Unternehmen Schulungen und Weiterbildungen an, prüfen technische Produkte und forschen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften im Unternehmen trägt der Unternehmer. Zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen berät ihn sein Unfallversicherungsträger.

Positive Auswirkungen erfolgreicher Präventionsbemühungen können für den Unternehmer eine Verminderung von Fehlzeiten, Vermeidung von Betriebsstörungen, eine Verbesserung des Arbeitsklimas durch gute Arbeitsbedingungen sowie die Reduzierung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sein.

3.2 Rehabilitation

Treten ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein, übernimmt der Unfallversicherungsträger die Rehabilitation. Ziel ist es, die Gesundheit des Versicherten möglichst optimal wieder herzustellen, ihn bei der beruflichen Wiedereingliederung und bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Kosten der Heilbehandlung, die Kosten für Medikamente, Hilfsmittel und Physiotherapie sowie Fahrt- und Reisekosten. Die Versicherten haben keine Praxisgebühr oder Zuzahlung zu leisten.

Für die Rehabilitation des Versicherten werden alle geeigneten Mittel eingesetzt. Die Leistungen werden aus einer Hand erbracht. Die Rehabilitation wird durch die gesetzliche Unfallversicherung aktiv gesteuert.

3.3 Entschädigung

3.3.1 Leistungen an Versicherte

Tritt Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ein, zahlt die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Ende der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber Verletzengeld in Höhe von 80 % des letzten Bruttoentgelts, um den Entgeltausfall auszugleichen. Während einer beruflichen Wiedereingliederung zahlt die gesetzliche Unfallversicherung Übergangsgeld.

Versichertenrente wird gezahlt, wenn der Versicherte nach Ausschöpfung aller Behandlungsmöglichkeiten bleibende Gesundheitsschäden zurückbehalten hat, die ihn in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v.H. einschränken (MdE 20 v.H.). Eine solche Einschränkung liegt zum Beispiel beim Verlust eines Daumens vor. Ein konkreter Verdienstausschlag ist für die Fest-

stellung einer Versichertenrente unerheblich, auch Einkommen wird nicht angerechnet. Versichertenrente ist sozialversicherungs- und steuerfrei. Sie wird gezahlt, solange die Erwerbsfähigkeit aufgrund eines oder mehrerer Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten um mindestens 20 v.H. eingeschränkt ist. Versichertenrente wird auch über das gesetzliche Rentenalter hinaus gezahlt.

3.3.2 Leistungen an Hinterbliebene

Stirbt ein Versicherter an den Folgen eines Arbeitsunfalls, zahlt die gesetzliche Unfallversicherung Hinterbliebenenrenten an die Witwe bzw. den Witwer oder den verwitweten Lebenspartner und an die Waisen.

Zur Deckung der Bestattungskosten zahlt die gesetzliche Unfallversicherung ein pauschales Sterbegeld.

4 Versicherte

Vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung sind mehr Personengruppen erfasst als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Unter Unfallversicherungsschutz stehen neben den Beschäftigten z.B.: Schüler, Studenten, Kindergartenkinder, Lebensretter, Zeugen, Blut- und Organspender. Unfallversicherungsschutz ist jedoch an die Ausübung einer versicherten Tätigkeit geknüpft und besteht nicht ununterbrochen. Der Versicherungsschutz beruht auf drei Säulen:

- Versicherungsschutz kraft Gesetz,
- Versicherungsschutz kraft Satzung und
- Versicherungsschutz auf Antrag (freiwillige Versicherung).

4.1 Beschäftigte

Beschäftigte sind kraft Gesetzes versichert. Zum Kreis der Beschäftigten gehören Arbeitnehmer, Auszubildende, Aushilfen, Minijobber, Heimarbeiter etc. Sie stehen bei der Ausübung aller Tätigkeiten, die sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausüben, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ein Beschäftigungsverhältnis ist gekennzeichnet durch Weisungsgebundenheit bezüglich Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit und die Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation. Ohne Bedeutung für den Unfallversicherungsschutz sind Entgeltbezug und das Vorliegen eines schriftlichen Arbeitsvertrages.

Beschäftigte stehen automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine namentliche Anmeldung beim zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgt nicht.

4.2 Unternehmer

Unternehmer stehen bis auf wenige Ausnahmen nicht automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Besonders schutzbedürftige Unternehmer hat der Gesetzgeber in den Versicherungsschutz miteinbezogen. Einige andere Unternehmergruppen haben die Unfallversicherungsträger kraft Satzung in den Versicherungsschutz miteinbezogen. Alle anderen Unternehmer haben die Möglichkeit eine freiwillige Unternehmerversicherung abzuschließen. Versicherte Unternehmer haben im Versicherungsfall Anspruch auf den gleichen Umfang an Leistungen wie Beschäftigte und andere Versichertengruppen.

4.2.1 Unternehmerversicherung kraft Gesetz

Landwirtschaftliche Unternehmer, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Küstenfischer, Küstenschiffer und Unternehmer im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege stehen kraft Gesetz unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu den versicherten Unternehmern im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege zählen unter anderem:

- Altenpfleger
- Bereitschaftspflege
- Berufsbetreuer
- Betreiber von ambulanten Pflegediensten
- Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder
- Dozenten im Gesundheitswesen
- Fußpfleger
- Hebammen
- Krankengymnasten
- Krankenpfleger
- Logopäden
- Masseur
- Medizinische Bademeister
- Physiotherapeuten
- Schädlingsbekämpfer
- Tagespflegepersonen
- Unternehmer im Bereich der alternativen Heilmethoden (z.B. Reiki, Shiatsu, Kinesiologie, Ayurveda, Traditionelle Chinesische Medizin)

Selbständige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker sind von der Versicherungspflicht kraft Gesetz ausgenommen.

4.2.2 Unternehmerversicherung kraft Satzung

Die Unfallversicherungsträger können in Ihrer Satzung regeln, dass der Versicherungsschutz auf weitere Personengruppen ausgedehnt wird, die noch nicht dem Versicherungsschutz kraft Gesetz unterliegen. Die Entscheidung über eine Satzungsversicherung trifft die Vertreterversammlung. Über die Erforderlichkeit entscheiden somit Arbeitgeber und Versichertenvertreter der Branche selbst.

Derzeit besteht bei folgenden Berufsgenossenschaften eine Regelung zur Versicherung des Unternehmers und gegebenenfalls des mitarbeitenden Ehegatten bzw. Lebenspartners kraft Satzung.

BG Verkehr - Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	grundsätzlich alle Unternehmer mit Ausnahme der Seefahrt
BGN - Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe	Fleischwirtschaft
BGW - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	Friseurhandwerk und Haarbearbeitung
BGETEM – Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	Textilbranche sowie Druck- und Papierverarbeitung
BGRCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie	Lederindustrie

Einzelheiten zur Versicherung des Unternehmers bzw. mitarbeitenden Ehegatten/ Lebenspartners sowie Befreiungsmöglichkeiten sind in der Satzung der Berufsgenossenschaften geregelt.

Bei Fragen zur Satzungsversicherung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Berufsgenossenschaft.

4.2.3 Freiwillige Unternehmerversicherung

Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner haben die Möglichkeit sich freiwillig beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern. Für mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner gilt dies nur, wenn kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, besteht Versicherungsschutz bereits kraft Gesetz.

Der Unternehmer bzw. sein mitarbeitender Ehegatte oder Lebenspartner muss die freiwillige Versicherung schriftlich beantragen und den Antrag selbst unterschreiben. Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages auf freiwillige Versicherung beim Unfallversicherungsträger. In diesem Antrag muss auch eine Versicherungssumme genannt werden. Die Höhe der Versicherungssumme muss sich innerhalb der vom zuständigen Unfallversicherungsträger bestimmten Grenzen bewegen. Diese sind in der Satzung geregelt. Die Versicherungssumme dient der Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen. Im Gegensatz zu privaten Versicherungen dient die Versicherungssumme nicht der Beschränkung der Leistungen im Schadensfall. Auf die Höhe der Beiträge und Geldleistungen kann der freiwillig Versicherte somit selbst Einfluss nehmen.

Die freiwillige Versicherung endet nach Kündigung. Sie erlischt, wenn der Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gezahlt wird.

Durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung genießt der Unternehmer, sein mitarbeitende Ehegatte oder Lebensgefährte den gleichen Versicherungsschutz wie ein Arbeitnehmer.

Ausführliche Informationen zur freiwilligen Versicherung finden Sie auf den Internetseiten der Unfallversicherungsträger.

5 Versicherungsfälle - Wann leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

5.1 Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall eines Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Die gesetzliche Unfallversicherung sichert nur ein bestimmtes, in der Regel mit der Erwerbstätigkeit verknüpftes, Lebensrisiko ab. Freizeitunfälle deckt die gesetzliche Unfallversicherung nicht ab. Ein Arbeitsunfall liegt zum Beispiel vor, wenn sich ein Arbeitnehmer bei der Tätigkeit an der Werkbank mit dem Hammer die Hand verletzt.

Auch der Weg von zu Hause zur Aufnahme der Arbeit und von dort zurück steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder von dort zurück ist ein Arbeitsunfall.

5.2 Berufskrankheit

Die Berufskrankheiten-Verordnung enthält eine Liste der Krankheiten, die als Berufskrankheit anerkannt werden können. Ob eine Erkrankung in diese Liste aufgenommen wird, entscheidet die Bundesregierung. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Liste sind, dass es sich um eine Krankheit handelt,

- die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft
- durch besondere Einwirkungen verursacht wird,
- denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit
- in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Die Anerkennung einer Berufskrankheit setzt voraus, dass es sich um eine Erkrankung handelt, die in der Berufskrankheitenliste aufgeführt ist und dass diese Erkrankung nachweislich durch eine versicherte Tätigkeit verursacht wurde.

Eine Krankheit, die in der Berufskrankheitenliste genannt wird, ist z.B. die Lärmschwerhörigkeit (BK 2301).

6 Unternehmensanmeldung

Jeder Unternehmer hat sein Unternehmen innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht.

6.1 Wie melde ich mein Unternehmen an?

Formvorschriften für die Anmeldung eines Unternehmens beim Unfallversicherungsträger bestehen nicht. Die Anmeldung kann telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder FAX und bei einigen Berufsgenossenschaften auch online erfolgen. Als Hilfestellung hat die DGUV ein allgemeines Anmeldeformular erstellt (Anlage 1). Natürlich kann der Unternehmer seiner Anmeldung auch eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen.

Eine elektronische Anmeldung ist derzeit bei den folgenden Berufsgenossenschaften möglich:

VBG – Verwaltungs- Berufsgenossenschaft	http://www.vbg.de/service/online/unternehmensanmeldung
BGETEM - Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	http://www.bgetem.de/betrieb/ba_anmeldung_ba.html
BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	http://www.bgbau.de/d/pages/mitglieder/Online-Service/index.html

6.2 Wann muss ich mein Unternehmen anmelden?

Der Unternehmer muss sein Unternehmen innerhalb einer Woche nach dessen Beginn anmelden. Ein Unternehmen beginnt bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen. Dies kann zum Beispiel der Abschluss eines Mietvertrages für die Geschäftsräume sein.

6.3 Wo melde ich mein Unternehmen an?

Die Anmeldung soll beim zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen. Nicht immer ist dieser dem Unternehmer bekannt.

Fragen zum zuständigen Unfallversicherungsträger beantwortet die kostenfreie Infoline der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung montags bis freitags in der Zeit von 8:00 – 18:00 unter 0800 60 50 40 4.

6.4 Warum muss ich mein Unternehmen extra beim Unfallversicherungsträger anmelden?

Die DGUV erhält von den Gewerbebehörden eine Kopie der Gewerbeanzeige und verteilt diese an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Dennoch ist die Anmeldung des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger für den Unternehmer obligatorisch. Hierfür gibt es gute Gründe:

Unfallverhütung

Wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallverhütung. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müssen die Unfallversicherungsträger die Unternehmen kennen.

Unternehmerversicherung

Einige Unternehmergruppen unterliegen selbst dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Alle anderen Unternehmer haben die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern. Informationen zur Unternehmerversicherung erhält der Unternehmer sobald das Unternehmen beim zuständigen Unfallversicherungsträger angemeldet ist.

DEÜV-Meldung

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden benötigt der Unternehmer für die DEÜV-Meldung (Sozialversicherungsmeldung) die Daten zur Berufsgenossenschaft. Er muss im sogenannten Berufsgenossenschaftsblock die Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft und die Gefahraristelle eintragen. Sowohl Mitgliedsnummer als auch Gefahraristelle sind Pflichtfelder die zusätzlich einer Plausibilitätsprüfung unterliegen. Ohne Mitgliedsnummer und Gefahraristelle kann er die DEÜV-Meldung nicht absetzen und seine Arbeitnehmer nicht anmelden.

Schnelligkeit und Korrekte Zuordnung

Einige kleinere Gewerbeämter senden uns die Kopien der Gewerbeanzeigen nicht sofort zu, sondern sammeln diese zunächst. Zudem kann ein Unternehmen nicht in jedem Fall anhand der Gewerbemeldung eindeutig einem Unfallversicherungsträger zugeordnet werden.

7 Beitrag

Anders als in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung gibt es für die gesetzliche Unfallversicherung keinen festen Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge. Die Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung ist bei jeder Berufsgenossenschaft und für jedes Unternehmen individuell verschieden. Diese Unterschiede resultieren wesentlich aus den unterschiedlichen Arbeitsrisiken in verschiedenen Branchen, also der unterschiedlichen Schwere und Häufigkeit von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

7.1 Wer zahlt die Beiträge?

Beitragspflichtig ist ausschließlich der Unternehmer. Eine Teilung der Beitragslast zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wie in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist nicht vorgesehen. Begründet ist dies durch die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht. Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten tritt an Stelle des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber der Anspruch auf Leistungen

aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Damit ist auch gerechtfertigt, dass der Unternehmer die Kosten für diese Versicherung allein trägt.

Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn der Unternehmer Mitarbeiter beschäftigt oder selbst versichert ist. Beitragspflicht besteht auch für Aushilfen, Minijobber, geringfügig Beschäftigte etc.

7.2 Wie hoch sind die Beiträge?

Die Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung ist im Wesentlichen von drei Faktoren abhängig:

- der Höhe des Arbeitsentgeltes ,
- dem Gefährdungsrisiko des Unternehmens und
- den Aufwendungen der Berufsgenossenschaft zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Es ergibt sich die grundlegende Formel:

$$\text{Arbeitsentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} = \text{Beitrag}$$

7.2.1 Beitragsfaktor Arbeitsentgelt

Die Summe der Arbeitsentgelte spiegelt die Größe eines Unternehmens wieder. Durch die Einbeziehung des Arbeitsentgelts bei der Beitragsberechnung, wird die Größe eines Unternehmens bei der Beitragserhebung berücksichtigt.

Die Arbeitsentgelte meldet der Unternehmer im alljährlichen Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft. Auch die Arbeitsentgelte von Aushilfen, Praktikanten, geringfügig Beschäftigte etc. sind zu melden.

Das Lohnnachweisformular wird am Ende des Jahres von den Berufsgenossenschaften versandt. Der Lohnnachweis muss bis zum 11. Februar des folgenden Jahres bei der Berufsgenossenschaft vorliegen. Meldet ein Unternehmer die Arbeitsentgelte nicht bzw. nicht fristgerecht, nimmt die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vor und berechnet danach die Beiträge.

Die Arbeitsentgelte sind auch dann an die Berufsgenossenschaft zu melden, wenn der Unternehmer keinen Lohnnachweisvordruck erhalten hat. In diesem Fall fordert der Unternehmer einen Vordruck bei der Berufsgenossenschaft an oder erstattet den Nachweis formlos.

7.2.2 Beitragsfaktor Gefahrklasse

Zur Abstufung der Beiträge nach Gefährdungsrisiken hat die Berufsgenossenschaft durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen zu bilden. Unter einer Gefahrtarifstelle im Gefahrtarif werden die Unternehmer zu Risikogemeinschaften zusammengeschlossen. Dies geschieht nach dem Prinzip der gewerbsmäßigen Gliederung. Zu jeder Gefahrtarifstelle wird eine Gefahrklasse berechnet. Die Gefahrklasse drückt die Durchschnittsgefährdung eines ganzen Gewerbezweiges aus.

In die Berechnung der Gefahrklasse fließen die Aufwendungen für Arbeitsunfälle und Berufs-

krankheiten innerhalb eines Beobachtungszeitraums zwischen 3 und 6 Jahren ein. Ein Gefahrarif hat längstens eine Gültigkeit von 6 Jahren. Nach Ablauf der Gültigkeit werden die Gefahrklassen neu berechnet. Es findet somit eine regelmäßige Anpassung der Gefahrklassen an die durch neue Techniken und Arbeitsweisen veränderten Gefährdungsrisiken eines Gewerbebezweiges statt.

Der Gefahrarif wird durch die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft beschlossen. Das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde muss den Gefahrarif genehmigen.

Die Berufsgenossenschaft ordnet jedes Mitgliedsunternehmen mindestens einer Gefahrarifstelle und damit der entsprechenden Gefahrklasse zu und erteilt darüber einen Veranlagungsbescheid.

7.2.3 Beitragsfaktor Beitragsfuß

Der Beitragsfuß spiegelt in der Beitragsrechnung die Ausgaben der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Kalenderjahr wieder. Der Beitragsfuß gibt an, wie hoch der Beitrag pro 1000 € gezahltes Arbeitsentgelt in Gefahrklasse 1 ist.

7.2.4 Weitere Einflussfaktoren

7.2.4.1 Mindestentgelt

In Ihrer Satzung kann die Berufsgenossenschaft regeln, dass der Beitragsberechnung ein Mindestarbeitsentgelt zugrunde gelegt wird.

7.2.4.2 Mindestbeitrag

Das SGB VII ermöglicht den Berufsgenossenschaften einen Mindestbeitrag zu erheben, um zumindest die Verwaltungskosten zu decken. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand der Berufsgenossenschaft festgesetzt und ist in der Satzung geregelt.

7.2.4.3 Lastenverteilung zwischen den Berufsgenossenschaften

Die Unfallversicherung ist grundsätzlich dem Verursachungsprinzip verpflichtet. Als Teil der Sozialversicherung ist die gesetzliche Unfallversicherung jedoch auch vom Solidargedanken geprägt. Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft enthalten daher auch einen Anteil zur Lastenverteilung.

Die Lastenverteilung folgt dem Grundsatz, dass die gewerblichen Berufsgenossenschaften ihre Rentenlasten gemeinsam tragen. Überproportionale Belastungen aufgrund von Veränderungen der Wirtschaftsstrukturen werden dadurch solidarisch getragen.

Ziel der Lastenverteilung ist es, die Mitgliedsunternehmen einer Berufsgenossenschaft vor übermäßiger Beitragsbelastung zu schützen.

7.2.4.4 Beitragszuschläge und -nachlässe

Durch finanzielle Anreize soll die Bereitschaft des Unternehmers zur Prävention gefördert werden. Jede Berufsgenossenschaft hat daher in ihrer Satzung eine Regelung zu Beitragszuschlägen und/oder Beitragsnachlässen aufgenommen.

Die Höhe der Zuschläge bzw. Nachlässe richtet sich nach Zahl und Schwere der im Unternehmen eingetretenen Arbeitsunfälle, den Aufwendungen für Versicherungsfälle oder mehreren dieser Merkmale.

Die Ausgestaltung des Beitragsausgleichsverfahrens wird von der Selbstverwaltung des Versicherungsträger beschlossen und kann sich daher von dem anderer Berufsgenossenschaften unterscheiden.

7.3 Wann wird der Beitrag fällig?

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Das heißt, dass sich die Höhe der Beiträge nach den Ausgaben der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Kalenderjahr richtet. Die Beiträge decken die belegten Ausgaben der Berufsgenossenschaft. Vorteil dieses Umlageverfahrens ist, dass nur die tatsächlichen Aufwendungen der Berufsgenossenschaft auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt werden.

Die Umlagerechnung wird zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durchgeführt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Der erste Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird erst im Kalenderjahr nach dem Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Beitragsbescheide werden im März oder April versandt. Der Beitrag ist bis zum 15.04. bzw. 15.05. eines Jahres zu zahlen.

Da die Beiträge zur Berufsgenossenschaft anders als bei den anderen Sozialversicherungsträgern als Jahresbeiträge erhoben werden, muss man dies bei der Finanzplanung fürs Unternehmen beachten und ggf. hierfür Rückstellungen einstellen.

Einige Berufsgenossenschaften erheben Vorschüsse, um die Ausgaben im laufenden Kalenderjahr vorzufinanzieren. Über die Höhe und Modalitäten der Vorschusserhebung entscheidet der Vorstand der Berufsgenossenschaft. Vorschusszahlungen werden auf die Beiträge angerechnet.

7.4 Wie kann ein Existenzgründer die Höhe der Beiträge abschätzen?

Wie bereits oben dargestellt, spielen viele Faktoren bei der Beitragsberechnung eine Rolle. Eine pauschale Aussage zur Beitragshöhe ist daher unmöglich. Damit der Beitrag zur Berufsgenossenschaft bei der Finanzplanung für ein Unternehmen berücksichtigt werden kann, empfiehlt es sich daher sich an die zuständige Berufsgenossenschaft zu wenden und zu erfragen:

Wie hoch wäre der Beitrag für mein Unternehmen pro 1000 € Entgelt im letzten Umlagejahr gewesen?

Ist der Beitrag für 1000 € Arbeitsentgelt bekannt, kann er leicht hochgerechnet werden.

8 Haben Sie weitere Fragen?

Allgemeine Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung beantwortet wir Ihnen gern montags bis freitags 8:00-18:00 an der kostenfreien Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung unter 0800 60 50 40 4 oder unter info@dguv.de .

Anhang 1 – Meldeformular

Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung nach § 192 SGB VII

1. Wie lautet Ihre Firmenbezeichnung? (z.B. „Gaststätte Sommer“, Inhaber Hans Winter)
Name, Geb.-Datum, Adresse, Telefon, E-Mail
2. Welche Rechtsform hat Ihr Unternehmen? Bitte kreuzen Sie die zutreffende Antwort an :
 Einzelunternehmer/-in GmbH GbR AG Limited
 GmbH & Co. KG OHG KG Sonstige
3. Ist Ihr Unternehmen Teil eines Konzerns oder Unternehmensverbundes?
Wenn ja: Name, und Anschrift des beherrschenden Unternehmens:
4. Wer sind die Gesellschafter/-innen des Unternehmens und wie hoch ist deren Anteil am Stammkapital? Diese Frage dient der Feststellung der Zuständigkeit, falls die öffentliche Hand (Kommunen, Gemeinden, o.ä.) Anteilseignerin ist.
Name, Geb.-Datum, Anteile in Prozenten oder Höhe der Einlagen:
5. Was ist der Gegenstand Ihres Unternehmens? (z.B. Maurerbetrieb, Schlosserei, Kurierdienst, Einzelhändler/-in, Physiotherapeutische Praxis, Immobilienmakler/-in, Gartengestaltung o.ä.)
Unternehmensgegenstand:
6. Wenn Sie verschiedene Tätigkeiten gleichzeitig ausüben (z.B. Fleischerei und Gaststätte, Verkauf von Computern und auch Erstellung von Computerprogrammen u.a.): Bitte unbedingt angeben: Was ist der arbeitsmäßige Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit?
Schwerpunkt ist:
7. Wann haben Sie Ihr Unternehmen eröffnet?
Datum:
8. Bei Unternehmensübernahme sowie Ausgliederung oder rechtlicher Verselbständigung eines Unternehmensteiles:
Wann wurde das Unternehmen übernommen? Datum:
Von wem wurde das Unternehmen übernommen?
Name:
Anschrift:

Bei welchem gesetzlichen Unfallversicherungsträger war das übernommene, ausgegliederte bzw. rechtlich verselbständigte Unternehmen bisher versichert?
Name:
Mitgliedsnummer:
9. Beschäftigen Sie Mitarbeiter/-innen (auch Aushilfen/Minijobber)? Ggf. seit wann und wie viele?
Wenn ja: Anzahl, Eintrittsdatum in das Unternehmen:

Datenerhebung aufgrund der §§ 199 Abs. 1 Nr. 1, 192 Abs. 1 SGB VII

Hinweis: Diesen Vordruck finden Sie auch unter
<http://www.dguv.de/inhalt/ihrPartner/arbGeb/unfallVers/documents/meldevordruck.pdf> .

Anhang 2 – Fusionen der Berufsgenossenschaften

		Entstanden durch Fusion/ Fusionen der ...
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	regional gegliederten Bau-Berufsgenossenschaften
BG ETEM	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	Berufsgenossenschaft Feinmechanik und Elektrotechnik Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft Berufsgenossenschaft für Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft Berufsgenossenschaft für Druck und Papierverarbeitung
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	
BG Verkehr	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft See-Berufsgenossenschaft
BGHW	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution	Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall	Süddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft Holz-Berufsgenossenschaft
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten Fleischerei-Berufsgenossenschaft
BG RCI	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Bergbau-Berufsgenossenschaft Steinbruchs-Berufsgenossenschaft Lederindustrie-Berufsgenossenschaft Zucker-Berufsgenossenschaft Papiermacher-Berufsgenossenschaft
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas- Industrie Berufsgenossenschaft der Straßenbahnen-, U-Bahnen und Eisenbahnen

Anhang 3 – Berufsgenossenschaften mit Unternehmerversicherung kraft Gesetz bzw. Satzung

BG Verkehr - Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	grundsätzlich alle Unternehmer mit Ausnahme der Seefahrt
BGN - Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe	Fleischwirtschaft
BGW - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	Kraft Gesetz: Unternehmer im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege Kraft Satzung: Friseurhandwerk und Haarbearbeitung
BGETEM – Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	Textilbranche sowie Druck- und Papierverarbeitung
BGRCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie	Lederindustrie
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften/ Gartenbau-Berufsgenossenschaft	Alle Unternehmer

Anhang 4 - Kontaktadressen der Berufsgenossenschaften

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Telefon: 06221 523-0
Telefax: 06221 523-323

www.bgrci.de
info@bgrci.de

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz
kostenfreie Service-Nummern:
0800 999 0080-1 Mitglieder und Beitrag
0800 999 0080-2 Prävention
0800 999 0080-3 Rehabilitation
Telefax: 06131 802-19400

www.bghm.de
service@bghm.de

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
Notfall-Hotline: 0211 30180531
Telefax: 0221 3778-1199

www.bgetem.de
info@bgetem.de

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
Telefon: 0621 4456-0
Telefax: 0621 4456-1554

www.bgn.de
info@bgn.de

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

Hildegardstraße 28 - 30
10715 Berlin
Telefon: 030 85781-0
Telefax: 030 85781-500

www.bgbau.de
info@bgbau.de

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)

M 5, 7

68161 Mannheim

Telefon: 0621 183-0

Telefax: 0621 183-5191

www.bghw.de

direktion-mannheim@bghw.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Telefon: 040 5146-0

Telefax: 040 5146-2146

www.vbg.de

HV.Hamburg@vbg.de

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)

Ottenser Hauptstraße 54

22765 Hamburg

Telefon: 040 3980-0

Telefax: 040 3980-1666

www.bg-verkehr.de

info@bg-verkehr.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Telefon: 040 20207-0

Telefax: 040 20207-2495

www.bgw-online.de

info@bgw-online.de

Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Frankfurter Straße 126

34121 Kassel

Telefon: 0561 928-0

Telefax: 0561 928-2486

www.gartenbau.lsv.de

info@gartenbau.lsv.de

Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Weißensteinstraße 70-72

34131 Kassel

Telefon 0561 9359 - 0

Telefax 0561 9359 - 217

www.lsv.de

info@spv.lsv.de